ZfIR 2020, A 3

BFH: Vorsteuerabzug für die Renovierung eines Home-Office

Vermietet ein Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung als Home-Office an seinen Arbeitgeber für dessen unternehmerische Zwecke, kann er grundsätzlich die ihm für Renovierungsaufwendungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer steuermindernd geltend machen. Dies gilt nicht nur für die Aufwendungen zur Renovierung des beruflich genutzten Büros oder Besprechungsraums, sondern auch für Aufwendungen eines Sanitärraums; ausgeschlossen vom Abzug sind dagegen die Aufwendungen für ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer, so der BFH (**BFH, Urt. v. 7. 5. 2020 – V R 1/18**).

(BFH PM 30/20 v. 30. 7. 2020; s. auchZfIR 2020, 591 – in diesem Heft)

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG